

---

Gemeinde St. Moritz

---

# Disziplinarordnung

vom 1. März 1992

## 1. Allgemeines

### Art. 1

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes. Zweck

Sie regelt die Kompetenz der Schulbehörden, der Schulleitung und der Lehrer sowie das Verfahren bei Verstößen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Sie unterstützt die Eltern für ein richtiges Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der Freizeit.

### Art. 2

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen der Gemeinde St. Moritz. Gültigkeit

## 2. Schulbetrieb

### Art. 3

Die Schülerinnen und Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten und sich als Persönlichkeiten zu achten. Verhalten

Sie haben unter sich und insbesondere gegenüber Jüngeren, Schwächeren und Erwachsenen Anstand und Rücksicht zu üben.

**Disziplinarordnung****Art. 4**

Weisungen

Sie haben die Weisungen von Lehrern, Schulleitung und Schulpersonal zu befolgen.

**Art. 5**

Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

**Art. 6**

Räume

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

Die Schulhausordnung ist zu befolgen.

**Art. 7**

Suchtmittel

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind verboten.

**3. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren****Art. 8**

Disziplinarstrafe

Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben zu Hause, Strafaufgaben in der Schule oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Bei Strafaufgaben muss der Schüler sinnvoll beschäftigt werden. Die Beschäftigung in der Schule und die besondere Arbeit unter Aufsicht sollen mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.

Die höchste Dauer für Strafaufgaben und für besondere Arbeit beträgt vier Halbtage.

#### Art. 9

Lehrer oder Schulleitung können einen schriftlichen Verweis, Strafaufgaben zu Hause und Strafaufgaben in der Schule bis zu einem Halbttag verfügen.

Kompetenzen

Der Schulrat kann weitere Disziplinarstrafen verfügen.

#### Art. 10

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören.

Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

In Fällen, in denen die Strafaufgaben in der Schule von mehr als einem Halbttag oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt resp. ihre Stellvertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

#### Art. 11

Disziplinarstrafentscheide des Lehrers oder der Schulleitung können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet entgültig.

Weiterzug

Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

## 4. Freizeit

#### Art. 12

Ausserhalb der Schulzeit fallen die Schülerinnen und Schüler unter die Obhut und die Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Verantwortung

Unsere Gesellschaft hat Gesetze aufgestellt, die ausserhalb der Schulzeit auch für unsere Schüler Anwendung finden, so für

**Disziplinarordnung**

den Besuch von Gaststätten und Discos das Gastwirtschaftsgesetz, für das Verhalten auf der Strasse das Strassenverkehrsgesetz, für den Genuss von Suchtmitteln das Betäubungsmittelgesetz usf., die den Eltern als Leitplanken in der Erziehung dienen und auch das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Minderjährigen klar disziplinieren.

Die Schule empfiehlt den Eltern, sich an diese Gesetze zu halten und sie den Kindern ebenfalls bekannt zu machen und auch das Einhalten folgender Verhaltensregeln zu verlangen:

**Art. 13**

Vereine

Die Zugehörigkeit zu Jugendorganisationen soll im Rahmen gehalten und die Schulleistungen und den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

**Art. 14**

Suchtmittel

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind verboten.

**5. Schlussbestimmungen**

**Art. 15**

Schlussbestimmung

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. April 2000 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Gemeinde St. Moritz vom 1. März 1992.

Für den Schulrat St. Moritz:

Der Präsident:  
Giatgen Scarpatetti

Der Schulleiter:  
Jörg Dössegger